

Rücknahme des Rechtskreiswechsels für neu einreisende ukrainische Kriegsflüchtlinge

Der im Sommer 2022 beschlossene Wechsel von Geflüchteten aus der Ukraine vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das SGB II hat sich nicht bewährt und sollte für neu einreisende Ukrainer zurückgenommen werden. Wichtig ist, dass parallel das Arbeitsverbot für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG aufgehoben wird und sie verpflichtet werden, nicht nur Arbeitsgelegenheiten, sondern zumutbare Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzunehmen.

- Mit dem Rechtskreiswechsel der Ukrainer vom AsylbLG ins SGB II hatten sich vor allem die Länder entlastet. Da die Leistungen des SGB II größtenteils vom Bund finanziert werden, konnten sich die Länder so von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber den Kommunen für das AsylbLG entlasten. Der DLT war einer der Wenigen, der auch Argumente für die Beibehaltung des AsylbLG vorgebracht hatte (Leistungshöhe, Leistungsform, Unterbringung). Der Rechtskreiswechsel war im Sommer 2022 aber ohne große Diskussion und sehr schnell entschieden worden.
- Die finanziellen Folgen für die Kommunen sind unterschiedlich. In einigen Ländern kam es durch den Rechtskreiswechsel zu einer Entlastung, weil die Erstattung des Landes für das AsylbLG viel zu gering ist. In anderen Ländern zahlen die Kommunen drauf, weil im AsylbLG das Land alle oder die meisten Kosten erstattet, während sie im SGB II Ausgaben für die KdU aufbringen müssen.
- Ukrainer erhalten in den Regelsystemen nicht nur Bürgergeld, sondern, soweit sie nicht erwerbsfähig sind, Leistungen der Sozialhilfe.

Diese wird von den Kommunen getragen. Dort schlagen ganz besonders die hohen Gesundheitskosten zu Buche.

- Soziale Sprengkraft hat auch die unterschiedliche Altersgrenze für Altersrenten. In der Ukraine liegt die Altersgrenze mehrere Jahre unter der deutschen Altersgrenze. Die ukrainischen Altersrentner fallen so aus dem SGB II raus und erhalten – wiederum kommunalfinanziert – Sozialhilfe. Von vielen in der Bevölkerung wird es als ungerecht empfunden, dass die Betroffenen kürzer arbeiten (müssen) als Einheimische und dann ohne Gegenleistung Sozialhilfe erhalten.
- Die Arbeitsmarktintegration im SGB II gelingt nicht gut, nicht umsonst hat die Bundesregierung den „Job-Turbo“ gestartet. Als schwierig stellt sich vor allem die Sprachbarriere dar, aber auch das Leistungsniveau spielt eine Rolle. Das Bürgergeld in Höhe von 563 € plus Unterkunftskosten in unbegrenzter Höhe (Karenzzeit) ist angesichts der Leistungen im Herkunftsland relativ viel, und eine Minderung bei Pflichtverletzungen ist nach dem Bürgergeld-Gesetz in der ersten Stufe nur noch um 10 % möglich. Das läuft in der Praxis oftmals leer.
- Wichtig ist: Wir verbinden die Rücknahme des Rechtskreiswechsels für neu einreisende Ukrainer mit der Forderung, für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht nur das Arbeitsverbot aufzuheben, sondern auch die Verpflichtung, eine zumutbare reguläre Arbeit anzunehmen, zu verankern – also auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es geht nicht nur um Arbeitsgelegenheiten.